



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: [PrsG-032.00](#)

Bregenz, am [25.10.2005](#)

Auskunft:

[Mag. Otto-Imre Pathy](#)

Tel: [+43\(0\)5574/511-20216](#)

Betreff: [Entwurf der 2. Dienstrechts-Novelle 2005; Stellungnahme](#)

Bezug: [Schreiben vom 13.10.2005](#)

Zum übermittelten Entwurf einer 2. Dienstrechts-Novelle 2005 ergeben sich folgende Bemerkungen:

## **1. Zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984**

Dem § 32 soll ein Abs. 5 angefügt werden, wonach der Leiter eine Personalbedarfs- und Personalentwicklungsplanung zu erstellen hat.

Die Erstellung einer derartigen Planung ist problematisch.

Eine solche Planung ist äußerst schwierig. Auf Grund der vorliegenden Bevölkerungszahlen können zwar die zukünftigen Schülerzahlen insgesamt vorher gesagt werden, nur in eingeschränkter Form aber die sich daraus ergebenden Klassenzahlen und damit der Personalbedarf. Bei den Hauptschulen und den Polytechnischen Schulen kommt erschwerend hinzu, dass keine verlässlichen Prognosen getroffen werden können, wie viele Schüler der jeweils letzten Schulstufe im kommenden Jahr welche Schule besuchen werden.

Hinzu kommt, dass sich durch die ständig ändernden dienst- und pensionsrechtlichen Vorgaben des Bundes einigermaßen sichere Prognosen kaum treffen lassen.

## **2. Zum Pensionsgesetz 1965**

In § 105 Abs. 1 soll – unter dem Titel der Beseitigung eines Redaktionsversehens – das Wort „bundesgesetzlich“ durch den Ausdruck „bundes- oder landesgesetzlich“ ersetzt werden. Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, dass die Länder zur Berechnung der Pensionen entsprechend dem ASVG für die nach dem 31.12.2004 pragmatisierten Lehrer zuständig sind. Das wird von uns abgelehnt, zumindest solange noch nicht alle zur Berechnung benötigten Informationen vorliegen und daher die Folgen für die Länder nicht abschätzbar sind.

Die Erlassung einer weiteren Dienstrechts-Novelle in diesem Jahr böte Gelegenheit, verschiedene Ungereimtheiten, die sich in vergangenen Novellen eingeschlichen haben, zu beheben:

### **1. Anrechnung von Karenzurlauben im Rahmen von Lehrervermittlungs- und -austauschprogrammen für zeitabhängige Rechte**

In der Dienstrechts-Novelle 2000 wurde dem § 219 BDG 1979 der Abs. 5c eingefügt. Nach dieser Bestimmung sind Verwendungen als Lehrer in Vollbeschäftigung an **höheren** Schulen vergleichbaren Schulen im Ausland im Rahmen eines Lehrervermittlungs- und -austauschprogrammes auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung Fällen des § 75a Abs. 2 Z 2 (nunmehr: lit. a) gleichzuhalten.

Damit wurde die Anrechnung von Karenzurlauben im Rahmen von Lehrervermittlungs- und -austauschprogrammen für zeitabhängige Rechte ermöglicht.

Entsprechende Bestimmungen sollten offensichtlich auch für die Landeslehrer sowie die Vertragslehrer (des Bundes und der Länder) geschaffen werden. Während im Bereich des LDG 1984 die Tatsache berücksichtigt wurde, dass Landeslehrer nicht an höheren Schulen bzw. diesen vergleichbaren Schulen im Ausland unterrichten (die Voraussetzung der „höheren“ Schule fehlt in § 121d Abs. 2 LDG 1984), wurden bei der Umsetzung der entsprechenden Bestimmung im VBG 1948 die Landesvertragslehrer übersehen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer und Vertragslehrer fehlt eine entsprechende Bestimmung überhaupt.

Es sollte daher

1. im LLDG 1985 eine dem § 121d Abs. 2 LDG 1984 entsprechende Bestimmung geschaffen werden;
2. im Landesvertragslehrergesetz 1966 und im Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetz eine Bestimmung eingefügt werden, mit der klar gestellt wird, dass die Verwendung auch an anderen als höheren Schulen vergleichbaren Schulen im Ausland im Rahmen eines Lehrervermittlungs- und -austauschprogrammes auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung Fällen des § 75a Abs. 2 Z 2 (nunmehr: lit. a) BDG 1979 gleichzuhalten ist.

### **2. Anrechnung von Karenzurlauben, die zwischen 1.1.2002 und 31.12.2005 angetreten wurden/werden für zeitabhängige Rechte (Bundesbediensteten-Sozialplangesetz – BB-SozPG)**

2.1. In der zweiten Dienstrechts-Novelle 2001, BGBl I Nr. 155/2001, wurde dem Bundesbediensteten-Sozialplangesetz ein neuer Abschnitt 6 eingefügt. Nach § 22 e leg. cit. waren die in der Zeit vom 1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2003 angetretenen, mindestens einjährigen Karenzurlaube nach § 75 BDG 1979 oder **§ 29b VBG 1948** auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 75a Abs. 2 Z 2 BDG 1979 bzw. § 29c Abs. 4 Z 2 VBG 1948 für zeitabhängige Rechte anzurechnen. In der zweiten

Dienstrechts-Novelle 2003, BGBl I Nr. 130/2003, wurde das Datum 31.12.2003 durch das Datum 31.12.2005 ersetzt.

Da das BB-SozPG grundsätzlich nur für Bundesbedienstete gilt („Bundesgesetz über Sozialpläne und sonstige dienstrechtliche Sonderregelungen für Bundesbedienstete“), ist durch die Zitierung des § 29b VBG 1948 nicht ausreichend klar gestellt, ob die Anrechnung dieser Karenzurlaube auch für Landesvertragslehrer gilt.

**Es sollten daher im Landesvertragslehrergesetz 1966 und im Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetz entsprechende Klarstellungen erfolgen.**

2.2. Mit der am 31.12.2004 in Kraft getretenen Dienstrechts-Novelle 2004, BGBl I Nr. 176/2004, wurden die Landeslehrer nach dem LDG 1984 und die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer nach dem LLDG 1985 in diese Regelung einbezogen. Nach § 22 e Bundesbediensteten-Sozialplangesetz in der seither geltenden Fassung sind Karenzurlaube von Landeslehrern, die aus beliebigem Anlass in der Zeit vom 01.01.2002 bis 31.12.2005 angetreten wurden, auf Antrag für zeitabhängige Rechte zu berücksichtigen.

Nach Ziffer 3 dieser Bestimmung sind auf die im Einleitungssatz genannten Karenzurlaube aber die §§ 29c Abs. 5 VBG, 58a Abs. 3 LDG bzw. 65a Abs. 3 LLDG 1985 anzuwenden, was bedeutet, dass Anträge rechtswirksam nur bis spätestens ein Jahr nach Beendigung des Karenzurlaubes gestellt werden können.

Ein Landeslehrer, dem im Schuljahr 2002/2003 ein Karenzurlaub gewährt wurde, kann somit seit dem 31.12.2004 einen Antrag auf Berücksichtigung dieses Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte stellen; nach § 22a Z 3 BB-SozPG iVm den dort zitierten Bestimmungen kann der Antrag aber nicht rechtzeitig gestellt werden und ist damit rechtsunwirksam.

**Es sollte daher in § 22e BB-SozPG – ähnlich wie in § 121d LDG 1984 – durch Verlängerung der Antragsfrist für Karenzurlaube, die zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Bestimmung bereits beendet waren oder nach weniger als einem Jahr danach endeten, Rücksicht genommen werden.**

2.3. Weiters sollte klar gestellt werden, ob ein Antrag auf Berücksichtigung des Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte (Dienstjubiläum, Vorrückung, Ruhegenuss) nur für alle diese Rechte gesamthaft oder auch eingeschränkt auf einzelne zeitabhängige Rechte gestellt werden kann, also etwa auf Berücksichtigung nur für das Dienstjubiläum und die Vorrückung, damit keine Pensionsbeiträge nachträglich entrichtet werden müssen.

2.4. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der § 22e BB-SozPG zum Abschnitt 6 gehört. Dieser ist – mit Ausnahme des § 22e – mittlerweile außer Kraft getreten. Daher

besteht der Abschnitt 6 des BB-SozPG aus dem § 22e. Es ist nicht nachvollziehbar, warum § 22e als „3. Unterabschnitt“ bezeichnet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Ergeht an:

1. Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien  
SMTP: [iii@bka.gv.at](mailto:iii@bka.gv.at)
2. Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien  
SMTP: [anita.pleyer@bka.gv.at](mailto:anita.pleyer@bka.gv.at)